

Gemeinde Fladnitz an der Teichalm **M I T T E I L U N G E N**

Gemeindearbeiter – Ausschreibung

Die Gemeinde Fladnitz an der Teichalm schreibt den **Posten eines Gemeindearbeiters/einer Gemeindearbeiterin** aus. Nachstehende Voraussetzungen sind notwendig: Führerschein der Gruppe C, abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst, Erfahrung im Baubereich. Die Anstellung soll ab September 2019, wenn möglich auch früher, erfolgen. Beschäftigungsausmaß: 40 Wochenstunden = 100 %, Ganzjahresanstellung. Entlohnung nach dem Steiermärkischen Gemeindevertragsbedienstetengesetz; Mehrzahlung möglich. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis längstens Dienstag, dem 16.7.2019, schriftlich, persönlich, per Post, Fax oder Email an das Gemeindeamt Fladnitz an der Teichalm, 8163 Fladnitz/T. 100, Fax-Nr.: 03179/23238-211; Email-Adresse: gde@fladnitz-teichalm.gv.at, zu richten.

Österreich-Radrundfahrt – Etappe führt durch unsere Gemeinde

Erstmals führt eine **Etappe der Österreich-Radrundfahrt** durch die Gemeinde Fladnitz an der Teichalm und zwar am Dienstag, dem 9.7.2019. Über den Eibeggsattel und die Breitenau kommend werden die Radfahrer um etwa 14.30 Uhr auf der Teichalm (Bergwertung) erwartet. Danach weiter über Fladnitz-Ort – GH Schenk – Nechnitz in die Tyrnau. Etappenziel wird um ca. 15.15 Uhr in Frohnleiten sein. Die L320 und L352 werden während dieser Zeit für den Straßenverkehr gesperrt sein. Die einzelnen Haus- und Hofeinfahrten sowie alle Abzweigungen werden durch Polizei und Feuerwehr bewacht bzw. gesperrt werden. Das Zuschauen am Streckenrand ist natürlich möglich.

Waldbrandgefahr – Verordnung in Kraft

„Die BH Weiz ordnet gemäß § 41 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.d.g.F., zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände an:

In allen Waldgebieten des Verwaltungsbezirkes Weiz und in deren Gefährdungsbereich (Nähe des Waldrandes) sind brandgefährliche Handlungen wie das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feuer, die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, jegliches Feuerentzünden und das Unterhalten von Feuer verboten ! Diese Verordnung ist seit 13.6.2019 in Kraft.

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 174, Abs. 1, lit. a, Z. 17, des Forstgesetzes 1975, i.d.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu EUR 7.270,-- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.“

19.6.2019

Peter Raith e.h.
(Bürgermeister)